

# **Satzung**

## **Verein zur Rettung der Gastronomie in Neuss**

### **Präambel**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der gegen die weitere Verbreitung des Krankheitserregers, des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, ergriffenen Maßnahmen sind derzeit Kneipen, Restaurants und Veranstaltungsräume (Gastronomie) in der Stadt Neuss geschlossen und Veranstaltungen abgesagt. Der dadurch verursachte Einnahmeausfall gefährdet die Existenz der Gastronomie sowie der Gastronominnen und Gastronomen. Die Gastronomie in Neuss bietet den Neusserinnen und Neussern bei Essen und Getränken Räume zum Austausch, zur Geselligkeit, zur Brauchtumpflege und für Kunst und Kultur. Durch den Verein zur Rettung der Gastronomie in Neuss erhalten die Neusserinnen und Neusser die Möglichkeit, den Gastronominnen und Gastronomen in dieser Existenzbedrohung beizustehen und für den Erhalt der Gastronomie in Neuss einen Beitrag zu leisten.

### **1. Name, Sitz, Rechtsform, Unabhängigkeit**

- a. Der Verein führt den Namen "Verein zur Rettung der Gastronomie in Neuss".
- b. Er hat seinen Sitz in Neuss.
- c. Er wird nicht im Vereinsregister eingetragen.
- d. Er ist unabhängig und überparteilich.

### **2. Zweck**

Der Verein hat den Zweck, die Gastronomie in Neuss zu retten und zu erhalten. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch eine Crowdfunding-Aktion, bei der Personen dem Verein Geldmittel zuwenden und dadurch die im Verein zusammengeschlossenen Gastronominnen und Gastronomen unterstützen.

### **3. Finanzen**

- a. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann entsprechend des Vereinszwecks seinen Mitgliedern Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- b. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die im Stadtgebiet der Stadt Neuss eine Kneipe, ein Restaurant oder einen Veranstaltungsraum mit Bewirtung betreiben. Ausgeschlossen sind
- Systemgastronomie,
  - Betriebe, deren Kerngeschäft ein Liefergeschäft ist,
  - Betriebe in öffentlichen Einrichtungen.
- b. Jeder Gastronom kann sich nur mit einer Betriebsstätte für die Mitgliedschaft bewerben
- c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Aktionen des Vereins zu unterstützen, soweit ihr oder ihm dies möglich und zumutbar ist, und die dazu von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Regeln einzuhalten.
- d. Der Beitritt zum Verein setzt einen an den Vorstand gerichteten Antrag in Textform voraus. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen den ablehnenden Beschluss kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- e. Die Mitgliedschaft endet
- wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß vorstehend Buchstabe a. entfallen,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss oder
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- f. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch an den Vorstand gerichtete Erklärung in Textform.
- g. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

- h. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **5. Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- b. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen beträgt die Frist drei Tage.
- c. Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung als Videokonferenz).
- d. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass eine andere Person die Sitzung leitet.
- e. Soweit die Mitglieder des Vorstands nicht Mitglieder des Vereins sind, nehmen sie mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- f. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten, zu entscheiden über
- Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
  - Beiträge und Umlagen,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- g. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. In den der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- h. Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person nimmt über die Sitzung ein Protokoll auf, das Datum, Namen der teilnehmenden Personen, gefasste Beschlüsse und sonstige wesentliche Vorgänge enthält.

- i. Der Vorstand kann einen Beschluss der Mitgliederversammlung auch herbeiführen, indem er den Mitgliedern den Beschlusstext und die Begründung in Textform zukommen lässt und eine Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer zu setzenden Frist in Textform zustimmt (Umlaufbeschluss). In den der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Widersprechen innerhalb dieser Frist mindestens 1/4 der Mitglieder dem Beschluss, kommt er nicht als Umlaufbeschluss zustande.

## **6. Vorstand**

- a. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - der oder dem Vorsitzenden,
  - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Finanzbeauftragten oder dem Finanzbeauftragten,
  - der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind auch Personen, die kein Mitglied des Vereins sind. Vorstandswahlen finden mindestens in jedem zweiten Jahr statt.
- c. Der Vorstand kann weitere Personen durch Beschluss als Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zu den nächsten Vorstandswahlen kooptieren (erweiterter Vorstand).
- d. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Nach außen wird der Verein durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- e. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen beträgt die Frist drei Tage.
- f. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann ermöglichen, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Vorstandssitzung teilzunehmen (z.B. virtuelle Vorstandssitzung als Videokonferenz).
- g. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann bestimmen, dass eine andere Person die Sitzung leitet.

- h. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.
- i. Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder eine vom Vorstand bestimmte Person nimmt über die Sitzung ein Protokoll auf, das Datum, Namen der teilnehmenden Personen, gefasste Beschlüsse und sonstige wesentliche Vorgänge enthält.
- j. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann einen Beschluss des Vorstands auch herbeiführen, indem sie oder er den Vorstandsmitgliedern den Beschlusstext und die Begründung in Textform zukommen lässt und eine Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder innerhalb einer zu setzenden Frist in Textform zustimmt (Umlaufbeschluss).
- k. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, den Bestand des Vereinsvermögens und den Verein betreffende wesentliche Vorgänge.

## **7. Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern auseinanderzusetzen.

*(Beschlissen in der Gründungssitzung vom 04.05.2020)*